



Drucksachen-Nr.
2742/2009-2014

Datum:
13. 6.2011

An den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Georg Fortmeier

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtentwicklungsausschuss	21.06.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Verkehrssicherheit auf der Detmolder Straße

Text der Anfrage:

- 1) Welche alternativen Lösungen sieht die Verwaltung für die sichere Abwicklung des Radverkehrs auf der neuen Detmolder Straße

Zusatzfrage:

Welche alternativen Lösungen sieht die Verwaltung für die sichere Abwicklung des Radverkehrs auf der neuen Detmolder Straße?

Begründung:

Die schwächsten Verkehrsteilnehmer auf der neuen Detmolder Straße sind die Fußgänger und Radfahrer. Deren Sicherheit sollte für uns oberste Priorität haben. Deshalb sind für die neue Detmolder Straße Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern. Vor allem, dass heute 50 bis 60 % der Radfahrer auf der neuen Detmolder Straße die durch den Ausbau meist verengten Bürgersteige mitbenutzen, ist auf Dauer nicht hinnehmbar.

StVO 2009/RASt 06: Folgen für die Radverkehrsplanung

Die Richtlinie für die Gestaltung von Stadtstraßen (RASt 06) hat zum Ziel, dass eine Straßenplanung zustande kommt, die sowohl städtebaulich verträglich als auch funktionsfähig ist und **bei der alle Nutzeransprüche an den Straßenraum berücksichtigt** werden. Auch die am 1. September 2009 in Kraft getretene Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO 2009) zielt auf eine **Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer** ab und **stärkt dabei insbesondere die Belange des Fahrradverkehrs**. So soll die Radwegebenutzungspflicht nur noch angeordnet werden, wenn es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsfluss erfordern und wenn ausreichend Flächen für Fußgänger zur Verfügung stehen.

Radverkehr ist Fahrverkehr und findet auf der Fahrbahn statt. In zahlreichen Städten war die Anlage von Schutzstreifen für Radfahrer sehr erfolgreich.

Folgende Ergebnisse sprechen für diese Maßnahmen

- Die ERA 06 setzt Schutzstreifen, Radfahrstreifen und Radwege gleich,
- Schutzstreifen führen zu keiner Minderung der Verkehrsqualität im Kfz-Verkehr,
- Schutzstreifen dürfen im Gegensatz zu Radfahrstreifen im Längsverkehr von Kfz befahren werden,
- Die Akzeptanz von Schutzstreifen ist bei Radfahrern und bei Autofahrern gleichermaßen hoch,
- Schutzstreifen führen zu weniger Konflikten Rad/ Kfz,
- Auch auf Straßen mit hohen Verkehrsbelastungen können bei der Anlage von Schutzstreifen für den Radverkehr keine erhöhten Gefährdungen festgestellt werden,
- Es gibt weniger Konflikte mit Fußgängern,
- Es gibt eine klarere, direktere Führung des Radverkehrs an Knotenpunkten,
- Schutzstreifen führen zu besserer Sichtbarkeit des Radverkehrs und damit zu einer geringeren Unfallgefahr an Einmündungen und Knoten,
- Durch Schutzstreifen kann die Netzlücke im Radwegenetz der Stadt Bielefeld auf der Detmolder Straße geschlossen werden.

Fazit: Schutzstreifen führen zu einer Erhöhung der Sicherheit und Verkehrsqualität gegenüber einem Zustand ohne Radverkehrsanlage

Unterschrift:

gez. Schmelz